

## **Gemeinsame Dienststelleninformation des Thüringer Finanzministeriums und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (Stand: 03.03.2020)**

Aus dienst- und tarifrechtlicher Sicht werden im Zusammenhang mit dem Auftreten von Fällen des Sars-CoV-2-Verdachts (Coronavirus, COVID 19) folgende Hinweise gegeben:

### I. Folgende Fallgestaltungen sind bei Beamten/Beamtinnen zu unterscheiden:

1. Liegt Dienstunfähigkeit infolge Krankheit vor, finden § 60 Abs. 2 ThürBG i.V.m. § 27 der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrIVO) Anwendung.
2. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) enthält zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten verschiedene Schutzmaßnahmen, insbesondere
  - Quarantäne, § 30 IfSG (angeordnete räumliche Absonderung)
  - Berufliches Tätigkeitsverbot, § 31 IfSG (Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten).

Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den örtlichen Gesundheitsämtern. Die Schutzmaßnahmen stellen einen rechtlichen Grund dafür dar, dass der Beamte/die Beamtin seiner/ihrer Dienstleistungspflicht nicht mehr nachkommen kann. Hier kommen § 60 Abs. 2 ThürBG i.V.m. § 28 ThürUrIVO zur Anwendung. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzeige beim Dienstherrn entfällt die Dienstleistungspflicht.

Die Dienstverhinderung ist unverzüglich beim Dienstherrn anzuzeigen.

3. Kommt der Dienstherr unterhalb der Maßnahmen nach dem IfSG zu dem Ergebnis, dass der Beamte/die Beamtin aufgrund entsprechender Kontakte zu Erkrankten ein erhöhtes Risiko für andere Bedienstete und demgemäß für den Geschäftsbetrieb darstellt, kann er auf Grundlage von § 60 Abs. 1 ThürBG i.V.m. § 28 ThürUrIVO den Beamten/die Beamtin von der Dienstleistungspflicht befreien.
4. Wird lediglich eine ärztliche „Empfehlung“ ausgesprochen, zu Hause zu bleiben oder besteht im Haushalt/ Umfeld des Beamten/der Beamtin der begründete Verdacht einer Infektion, ohne dass diese bereits zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte und ohne dass der Dienstherr ein Absehen von der Dienstleistungspflicht (vgl. Ziff. 3) für erforderlich hält, gilt Folgendes:

Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürUrIVO kann Beamten/Beamtinnen aus wichtigen persönlichen Gründen bis zu drei Tagen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden. Darüber hinaus kann kurzfristig Sonderurlaub nach § 26 ThürUrIVO (Urlaub ohne Dienstbezüge) gewährt werden.

Die ärztliche Empfehlung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

5. Sofern Kinder von entsprechenden Maßnahmen betroffen sind, gilt Folgendes:

- Im Fall der Feststellung einer Erkrankung erfolgt eine mögliche Freistellung zur Betreuung des erkrankten Kindes nach § 25 Abs. 3 ThürUrIVVO.
- Soweit Kindereinrichtungen und/oder Schulen vorsorglich geschlossen werden, ist Ziffer I.4 entsprechend anzuwenden.

## II. Folgendes gilt für Tarifbeschäftigte:

1. Liegt Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vor, findet § 22 TV-L Anwendung. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig eine Schutzmaßnahme nach Ziffer 2 vorliegt.
2. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) enthält zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten verschiedene Schutzmaßnahmen, insbesondere
  - Quarantäne, § 30 IfSG (angeordnete räumliche Absonderung);
  - Berufliches Tätigkeitsverbot, § 31 IfSG (Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten).

Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den örtlichen Gesundheitsämtern. Die Schutzmaßnahmen stellen einen rechtlichen Grund dafür dar, dass betroffene Tarifbeschäftigte ihrer Arbeitspflicht nicht mehr nachkommen können. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen. Wird von der zuständigen Behörde eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot verhängt, entfällt grundsätzlich der Entgeltanspruch. Stattdessen steht den betroffenen Personen unter den Voraussetzungen des § 56 IfSG ein Entschädigungsanspruch zu. Hierzu ergeht eine gesonderte Dienststelleninformation.

Die Arbeitsverhinderung ist unverzüglich bei dem Arbeitgeber anzuzeigen.

3. Kommt der Arbeitgeber unterhalb der Maßnahmen nach dem IfSG zu dem Ergebnis, dass Tarifbeschäftigte ein erhöhtes Risiko für andere Bedienstete und demgemäß für den Geschäftsbetrieb darstellen, ist die Freistellungsanordnung des Arbeitgebers nach pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen.

Eine Freistellung ist nur dann möglich, wenn einer Beschäftigung erhebliche betriebliche oder persönliche Gründe entgegenstehen, sodass der Arbeitgeber ein überwiegend schutzwürdiges Interesse an der einseitigen Suspendierung des/der Tarifbeschäftigten hat. Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts besteht grundsätzlich fort.

Vor Ausspruch der Freistellung sollte geprüft werden, ob eine Beschäftigung der Tarifbeschäftigten im Rahmen von Telearbeit/Home-Office möglich ist.

4. Wurde lediglich eine ärztliche „Empfehlung“ ausgesprochen, zu Hause zu bleiben, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L. Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 TV-L sind nur die dort abschließend aufgezählten Fallgestaltungen solche einer bezahlten Freistellung nach § 616 BGB. Es besteht nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L die Möglichkeit, bis zu drei Tage bezahlte Arbeitsbefreiung (je Anlass, nicht Kalenderjahr) zu gewähren. Darüber hinaus kann kurzfristige unbezahlte Freistellung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L gewährt werden.

Auf die Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung oder die Inanspruchnahme von Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L wird hingewiesen.

Die ärztliche Empfehlung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

5. Sofern Kinder von entsprechenden Maßnahmen betroffen sind, gilt Folgendes:

- Im Fall der Feststellung einer Erkrankung ist eine Freistellung zur Betreuung des erkrankten Kindes möglich. Es gelten die Regelungen des § 45 SGB V. Dabei ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses zwingend.

In den Fällen, in denen bei Kindern bis zum zwölften Lebensjahr kein Anspruch gem. § 45 SGB V gegeben ist, ist im Fall einer schweren Erkrankung die Gewährung von bis zu vier Arbeitstagen Arbeitsbefreiung möglich (§ 29 Abs. 1 Buchst. e) bb) TV-L; vgl. auch Buchst. e) cc) im Fall der Erkrankung einer Betreuungsperson).

- Soweit Kindereinrichtungen und/oder Schulen vorsorglich geschlossen werden, kann aus hiesiger Sicht Ziffer II.4 entsprechend angewendet werden.

Gez. Martina Roth

Zentralabteilungsleiterin TMIK

[ohne Unterschrift,  
da elektronisch gezeichnet]

Gez. Matthias Machts

Zentralabteilungsleiter TFM

[ohne Unterschrift,  
da elektronisch gezeichnet]